



AG Medizinrecht Herbsttagung 2023

Digitale Pflegeanwendungen im Fokus - Erstattungs Voraussetzungen und Pricing -

Dr. iur. Julian Braun, Syndikusrechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht

1

Grundlagen / Hintergründe



2

Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG): Erstattung von digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA)



3

Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG): Erstattung von digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA)

Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation

Apps auf Rezept, Online-Sprechstunden einfach nutzen und überall bei Behandlungen auf das sichere Datennetz im Gesundheitswesen zugreifen – das ermöglicht das „Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation“ (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG), welches am 27. September 2019 in der 1. Lesung im Bundestag beraten wurde.



Das ändert sich durch das Gesetz:

Patienten können Gesundheits-Apps schneller nutzen

Viele Patienten nutzen schon jetzt Gesundheits-Apps, die sie zum Beispiel dabei unterstützen, ihre Arzneimittel regelmäßig einzunehmen oder ihre Blutzuckerwerte zu



4

Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG): Erstattung von digitalen Pflegeanwendungen (DiPA)

Spahn: „Machen digitale Anwendungen jetzt auch für Pflege nutzbar“

Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz (DVPMG)

Digitale Helfer für die Pflege, mehr Telemedizin und eine moderne Vernetzung im Gesundheitswesen – das sind Ziele des Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (DVPMG). Das Gesetz soll Mitte 2021 in Kraft treten.

„Gute Pflege braucht menschliche Zuwendung. Sinnvolle Apps und digitale Anwendungen können Pflegebedürftigen aber helfen, ihren Alltag besser zu bewältigen. Deshalb machen wir digitale Helfer jetzt auch für die Pflege nutzbar. Wir erleichtern den Zugang zur Videosprechstunde, entwickeln die elektronische Patientenakte und das E-Rezept weiter. Und die Telematikinfrastruktur bekommt ein nutzerfreundliches Update. Die Pandemie hat gezeigt, wie sehr digitale Lösungen die Versorgung verbessern. Mit dem neuen Digitalisierungsgesetz machen wir unser Gesundheitswesen zukunftsfester.“

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn

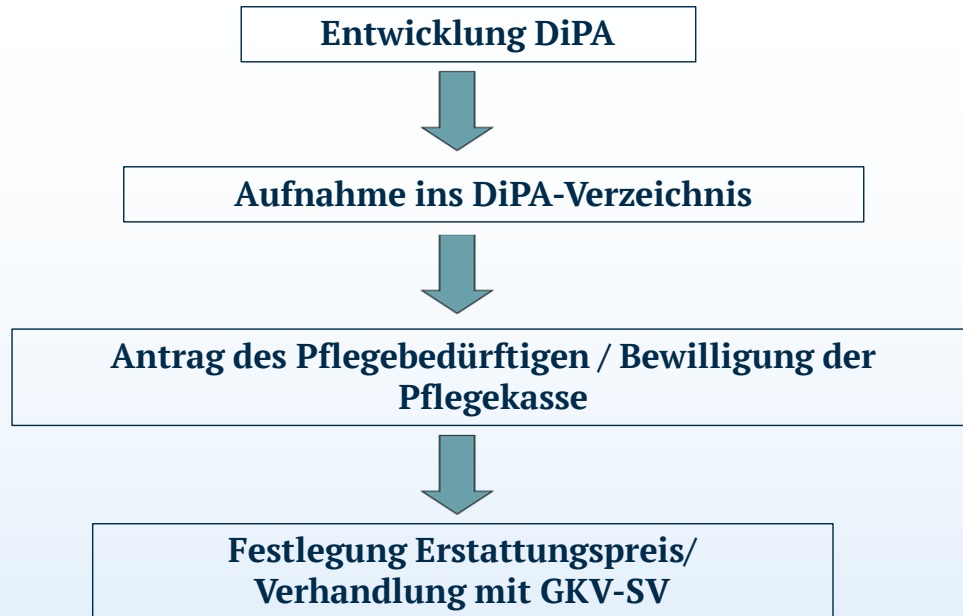
5

Erstattungsrechtliche Voraussetzungen

6

PKV-Erstattung von DiPA

Prozess:



7

Was ist eine DiPA?

Definition (§ 40a Abs. 1, 1a SGB XI):

Digitale Pflegeanwendungen

- beruhen „wesentlich“ auf digitalen Technologien
- Nutzung:
 - von Pflegebedürftigen
 - Interaktion Pflegebedürftiger mit Angehörigen, ehrenamtlich Pflegenden oder ambulanten Pflegeeinrichtungen
- Zweckbestimmung: „um Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern oder einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken“
- die pflegende Angehörige od. ehrenamtlich Pflegenden bei der Pflege oder bei der Haushaltsführung unterstützen und die häusliche Versorgungssituation des Pflegebedürftigen stabilisieren (Abs. 1a)
- Muss kein Medizinprodukt sein! Wenn doch, dann niedrige Risikoklasse (Klasse I, IIa)

8

Was ist eine DiPA?

Definition (§ 40a Abs. 1, 1a SGB XI):



Keine DiPA:

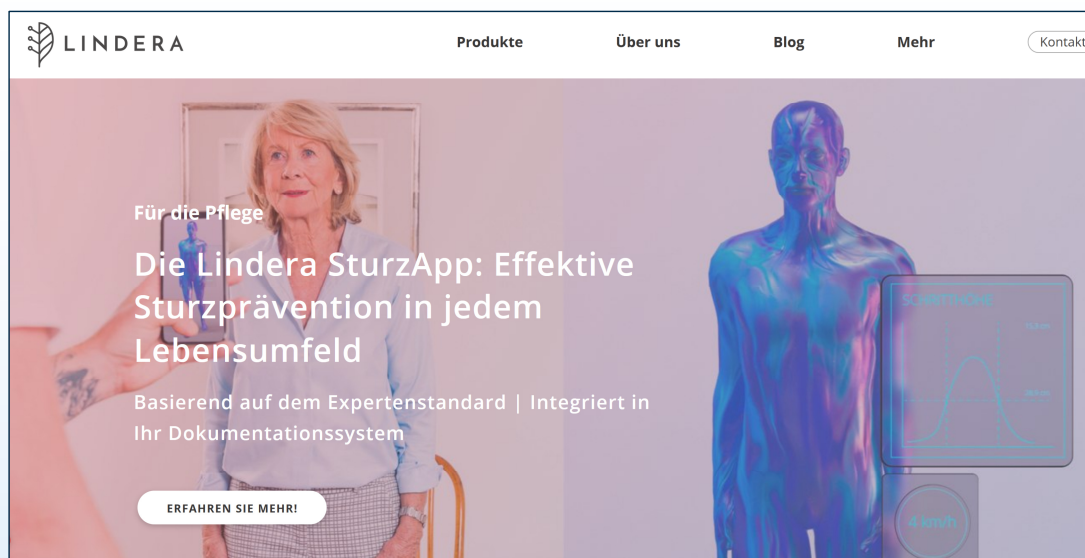
- Anwendungen, deren Zweck dem allgemeinen Lebensbedarf oder der allgemeinen Lebensführung dient
- Anwendungen zur Arbeitsorganisation von ambulanten Pflegeeinrichtungen
- Anwendungen zur Wissensvermittlung
- Anwendungen zur Information oder Kommunikation
- Anwendungen zur Beantragung oder Verwaltung von Leistungen
- Anwendungen, die ausschließlich auf Auskunft oder Beratung zur Auswahl und Inanspruchnahme von Sozialleistungen oder sonstigen Hilfsangeboten ausgerichtet sind



9

Was ist eine DiPA?

Beispiele



10

Was ist eine DiPA?

Beispiele



[Nui](#)
[Über uns](#)
[Kontakt](#)

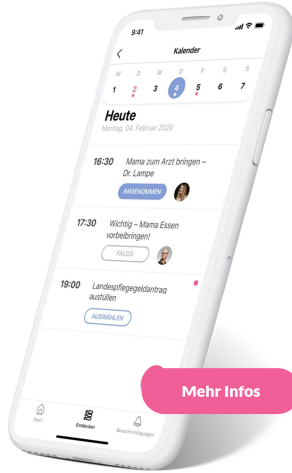
Die PflegeleichtAPP

Den Helden unserer Kindheit etwas zurückgeben - dabei wollen wir Sie mit Nui unterstützen.

Nui hilft bei der Organisation der Pflege und steht Ihnen mit dem Ratgeber, dem intelligenten Assistenten und vielem mehr zur Seite.

Egal ob Anträge stellen, Arzttermine organisieren oder Pflegehandgriffe erlernen - Nui erleichtert die Pflege. Mit Nui lässt sich Pflege einfach gemeinsam meistern.



Mehr Infos

11

Was ist eine DiPA?

Beispiele



[Anmelden](#)
[Registrieren](#)

Ihre digitale Pflegeassistentin

Kostenlos für Mitglieder aller Krankenkassen

edith.care hilft Ihnen und unterstützt Sie bei der Organisation der Pflege, für sich selbst oder jemand anderen. Sie können einfach Pflegeleistungen beantragen, passende Unterstützungsangebote finden und erhalten Antworten auf Ihre Fragen.

[Anmelden](#)
[Registrieren](#)



Pflegeanträge in nur wenigen Minuten

Erledigen Sie alle Anträge digital

Kostenlos für alle Kassen

12

Was ist eine DiPA?

Beispiele



Aktiv bleiben mit Pflegebedarf

Mobilitätsübungen als Schlüssel für mehr Selbstständigkeit

Unser zertifiziertes Medizinprodukt mit nachgewiesenem pflegerischen Nutzen entwickelt. Einfache Mobilitätsübungen von erfahrenen Experten, die Sie körperlich und geistig fit halten. Selbstbestimmung erhalten und Zufriedenheit gewinnen – ganz individuell für Ihre persönlichen Fähigkeiten und Interessen. Einmal buchen und lange mit Pflegebedarf aktiv am Leben teilhaben.

[mehr erfahren](#)

13

DiPA-Verzeichnis

Schritt 1: Aufnahme ins DiPA-Verzeichnis

Antragsportal für DiGA und DiPA

Login

[Passwort vergessen?](#)
[Noch kein Nutzerkonto?](#)

Wir freuen uns, das Antragsportal des BfArM zum Fast-Track-Verfahren nach § 139e SGB V für digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) und zum Verfahren nach § 78a SGB XI für digitale Pflegeanwendungen (DiPA) bereitstellen zu können.

Ziel des Portals ist es, Ihnen die einfache Verwaltung Ihrer entsprechenden Anträge und Anzeigen an das BfArM zu ermöglichen und Sie bestmöglich bei der Einreichung zu unterstützen. Ergänzend finden Sie hier eine schriftliche Ausfüllhilfe für DiGA, die weitere Hinweise und Hilfestellungen zur Nutzung des Antragsportals beinhaltet: bfarm.de/diga-ausfuellhilfe. Eine entsprechende Ausfüllhilfe für DiPA wird derzeit erstellt und zukünftig vom BfArM an dieser Stelle verlinkt.

14

DiPA-Verzeichnis

Schritt 1: Aufnahme ins DiPA-Verzeichnis



- Vom BfArM geführt (= Positivliste)
- Voraussetzungen (§ 78a Abs. 4 SGB XI):
 - Sicherheit, Funktionstauglichkeit und Qualität
 - Datenschutz und Datensicherheit
 - Pflegerischer Nutzen

**Konkretisiert durch
DiPAV und BfArM-
Prüfkriterien**



15

BfArM-Prüfkriterien Datenschutz



Prüfkriterien für die von digitalen
Gesundheitsanwendungen (DiGA)
und digitalen Pflegeanwendungen
(DiPA) nachzuweisenden
Anforderungen an den Datenschutz

Version 0.1 vom 09.08.2022



16

BfArM-Prüfkriterien Datenschutz

Datenschutzbezogene Spezifikationen für die Erstattung von DiPA

- Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Transparenz
- Nichtverkettbarkeit
- Datenminimierung / Speicherbegrenzung
- Intervenierbarkeit
- Integrität / Richtigkeit / Vertraulichkeit
- Rechenschaftspflicht
- Wahrnehmung / Verantwortung
- Auftragsverarbeitung
- Datenschutzfolgenabschätzung
- Techn. / Org. Maßnahmen

130 Spezifikationen



17

Brennpunkt: Einbindung von Hosting-Dienstleistern in EU/USA



18

Brennpunkt: Einbindung von Hosting-Dienstleistern in EU/USA

DiPA-Leitfaden:

 FAQ: Als DiPA-Hersteller haben wir einen Vertrag zur Datenverarbeitung (Data Processing Agreement, DPA) mit einem Dienstleister mit Niederlassung in der EU, aber einem Mutterkonzern in den USA (z. B. Google Limited Ireland oder AWS Luxemburg) geschlossen oder nutzen Services eines solchen Anbieters. Die Speicherung und Verarbeitung sämtlicher Daten erfolgt durch den Dienstleister in einem Rechenzentrum innerhalb der EU. Gibt es Voraussetzungen, unter denen diese Datenverarbeitung weiterhin zulässig ist?

Sofern die **personenbezogenen Daten** nach dem Stand der Technik im Sinne von Artikel 25 und 32 DSGVO **verschlüsselt** sind und die **Schlüssel vom DiPA-Hersteller selbst in der EU verwaltet oder gespeichert** werden (beispielsweise Customer-Managed Encryption Keys, CMEK), dürfen Dienstleister mit Niederlassung in der EU, aber einem Mutterkonzern in den USA, herangezogen werden.

Darüber hinaus muss der jeweilige Dienstleister dem DiPA-Hersteller verbindlich zusichern, dass **kein Datentransfer und auch keine Datenverarbeitungen in den USA durchgeführt werden**. Sofern Dienstleister und DiPA-Hersteller bestätigen, dass **auch im Fall von Herausgabeverlangen von US-Behörden keine Daten zur Verfügung gestellt und auch nicht an das Mutterunternehmen herausgegeben werden**, ist eine personenbezogene Datenverarbeitung zulässig. Die Dienstleister müssen verbindlich zusichern, dass sie in jedem Fall eines Herausgabeverlangens den Rechtsweg beschreiten und ausschöpfen. Selbst im Fall eines höchstrichterlichen Urteils, das eine Herausgabepflicht bestätigt, ist Artikel 48 DSGVO zu beachten, wonach ein Datentransfer auch im Falle eines rechtskräftigen Urteils nur erfolgen darf, wenn die Herausgabepflicht auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Europäischen Union oder einem Mitgliedstaat gestützt ist.



19

Brennpunkt: Einbindung von Hosting-Dienstleistern in EU/USA

DiGA-Leitfaden:

Die DiGAV beschränkt analog zu den für Krankenkassen geltenden Regeln (§ 80 SGB X) den Ort der Datenverarbeitung für die von der DiGA nach § 4 Absatz 2 DiGAV verarbeiteten Daten auf die Bundesrepublik Deutschland, die Mitgliedstaaten der EU, die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und die Schweiz und Staaten, für die ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 DSGVO vorliegt. Eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der EU allein auf Basis von Artikel 46 DSGVO (Standardvertragsklauseln) oder Artikel 47 (Binding Corporate Rules) ist für DiGA nicht zulässig (vgl. § 4 Absatz 3 DiGAV).

Mit der Annahme des Angemessenheitsbeschlusses für den Datenschutzrahmen EU-USA durch die Europäische Kommission können seit dem 10.07.2023 personenbezogene Daten aus der Europäischen Union (sowie aus Norwegen, Liechtenstein und Island) in die USA übermittelt werden. Hierfür müssen sich allerdings die betreffenden US-Unternehmen dem Datenschutzrahmen EU-USA anschließen, indem sie sich zur Einhaltung detaillierter Datenschutzpflichten verpflichten. Auf der Seite der US-Handelskammer sind die US-Unternehmen „aktiv“ gelistet, die sich dem Datenschutzrahmen EU-USA angeschlossen haben.



20

DiPAV



- Allg. Pflichten
- QMS
- RMS
- Auslegung / Produktion
- Gebrauchsanweisung / Information
- Dokumentation
- Versicherung
- Produktüberwachung
- Interoperabilität
- Robustheit
- Verbraucherschutz
- Nutzerfreundlichkeit
- Unterstützung
- Qualität d. Inhalte
- Patientensicherheit
- Evidenznachweis des pflegerischen Nutzens

Anhang 1
67 Spezifikationen



Anhang 2
63 Spezifikationen



21

Pflegerischer Nutzen

„Pflegerischer Nutzen“



Pflegerischer Nutzen bzgl. pflege-
bedürftiger Person



Pflegerischer Nutzen bzgl. pflegen-
der Angehöriger oder ehrenamtlich
Pfleger
(≠ professioneller Pflegedienst
/Pflegeheim)



22

Pflegerischer Nutzen



Pflegerischer Nutzen bzgl. pflegebedürftiger Person

- Minderung der Beeinträchtigungen der Selbständigkeit/Fähigkeiten der pflegebedürftigen Person
- Entgegenwirken der Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit



Pflegerischer Nutzen bzgl. pflegender Angehöriger oder ehrenamtlich Pflegender

- Unterstützung bei pflegerischen Aufgaben oder Hilfen zur Stabilisierung der häuslichen Versorgungssituation des Pflegebedürftigen



23

Bereiche des pflegerischen Nutzens



7 Bereiche:

- Mobilität
 - Erhalt und Förderung motorischer Aspekte (z. B. Körperkraft, Balance, Koordination)
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten
 - Erkennen, Entscheiden oder Steuern als Denkprozess (z. B. Erkennen von Personen, örtliche und zeitliche Orientierung)
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
 - nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, das Beschädigen von Gegenständen
- Selbstversorgung
 - Selbstständige Lebensführung in relevanten Verrichtungsbereichen (z. B. Waschen, An- und Auskleiden)



24

Bereiche des pflegerischen Nutzens

- Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
 - Selbständigkeit (z. B. Medikation, Verbands- und Hilfsmittel)
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte
 - z. B. Tagesablauf, Ruhen und Schlafen, Interaktionen
- Haushaltsführung
 - Aktivitäten der Haushaltsführung (z. B. Zubereitung von Mahlzeiten, Reinigungsarbeiten)



25

Pflegerischer Nutzen Studiennachweise

- Quantitative vergleichende Studie
- 3 Studienmöglichkeiten:
 - Retrospektive vergleichende Studie
 - Retrospektive Studie m. intraindividuellem Vergleich
 - Prospektive Vergleichsstudie
- Studiendurchführung:
 - im Inland (Alt: Beleg der Übertragbarkeit auf den deutschen Versorgungskontext)
 - in häuslicher Versorgungsrealität (zur Erhebung versorgungsnaher Daten)



26

Pflegerischer Nutzen

Studiennachweise

Studientyp	Eignung zum Nachweis des pflegerischen Nutzens
Expertenmeinungen oder -gutachten	Nicht geeignet.
Beobachtende, nicht vergleichende Studien (z. B. Fallserien/Fallberichte, Querschnittsstudien)	Nicht geeignet.
Beobachtende, vergleichende Studien (z. B. Fall-/Kontrollstudien, Kohortenstudien)	Grundsätzlich geeignet.
Einarmige Studie (keine Kontrollgruppe vorhanden)	Grundsätzlich geeignet, wenn ein aussagekräftiger historischer Vergleich oder ein intraindividueller („Prä-/Post-“)Vergleich möglich ist.
Prospektive, kontrollierte, nicht randomisierte Studie	Grundsätzlich geeignet, wenn Vergleichbarkeit der Studienarme begründbar.
Prospektive, kontrollierte, randomisierte Studie	Grundsätzlich geeignet.



Bundesinstitut
für Arzneimittel
und Medizinprodukte

27

Kein Erprobungszeitraum

- Bei DiGA:
 - Wenn (noch) kein positiver Versorgungseffekt vorliegt (Studie muss noch durchgeführt werden)
 - Listung im DiGA-Verzeichnis zur Erprobung; Während dieser Zeit Erstattung durch KVen
 - Dauer: Max. 12 Monate (Verlängerung für max. 12 weitere Monate möglich)
- Bei DiPA:
 - ⚠ Nicht vorgesehen – Kein Erprobungszeitraum
 - Studiennachweise für pflegerischen Nutzen müssen bei Antragsstellung zur Aufnahme ins DiPA-Verzeichnis vorliegen



28

Ergänzende Unterstützungsleistungen

Rechtsgrundlage (§ 39a SGB XI)

- Werden durch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen als Sachleistung erbracht
- Erforderlichkeit muss vom BfArM festgestellt und im DiPA-Verzeichnis aufgenommen werden
- Zwei Formen:
 - Handlungen durch ambulante Pflegeeinrichtungen, die vom Hersteller als unverzichtbar für die Zweckerreichung der DiPA vorgesehen sind (Konzeption der DiPA wird mit Unterstützungshandlung ergänzt)
 - Hilfestellungen oder punktuelle Anleitungen zum bestimmungsgemäßen Gebrauch einer DiPA in konkreter pflegerischer Situation im Einzelfall (ergänzend zu Gebrauchsanweisung)



29

Grundprinzipien

Erstattungsprinzip vs. Sachleistungsprinzip



Wichtig für Abrechnungswege



30

Anwendungshilfe



31

Antrag/Bewilligung

Schritt 2: Antrag des Pflegebedürftigen / Bewilligung der Pflegekasse

- Nur bei häuslicher Pflege (ambulant)
 - Pflegebedürftige in stationärer Pflege ausgeschlossen
- Entscheidung/Bewilligung der Pflegekasse
 - Entscheidung über Notwendigkeit der Versorgung mit DiPA
 - Wenn (+): Erstmalige Bewilligung befristet (max. 6 Monate)
 - Innerhalb dieser Frist: Prüfung der Pflegekasse, ob DiPA genutzt und Zweckbestimmung der DiPA in der konkreten Versorgungssituation erreicht wird (Befragung der Pflegebedürftigen durch Pflegekasse)
 - Wenn (+): Pflegekasse ist zur unbefristeten Bewilligung verpflichtet

32

Preisregulierung



33

Preisregulierung



Schritt 3: Verhandlung/Festlegung Erstattungspreis

- Mit dem GKV-Spitzenverband verhandelter Vergütungsbetrag
- Dreimonatiger Verhandlungszeitraum
- Verhandelter Vergütungsbetrag gilt rückwirkend zum Zeitpunkt der Listung im DiPA-Verzeichnis
- Abgabepreis während des Verhandlungsverfahrens ist frei
 - Preisgestaltungsfreiheit des Herstellers
- Ausgleichspflichten bei Preisdifferenzen zwischen Abgabepreis (während Verhandlungszeitraum) und rückwirkendem Vergütungsbetrag



34

Preisregulierung



Schritt 3: Verhandlung/Festlegung Erstattungspreis

- Höchsterstattungsgrenze: 50 EUR/Monat
 - Gilt für DiPA und ergänzende Unterstützungsleistungen zusammen
- DiPA-Rahmenvereinbarung enthält konkrete Verhandlungs- und Preisregelungen (inkl. technische und vertragliche Regelungen zur Zurverfügungstellung von DiPAs)



35

Preisregulierung

DiPA-Rahmenvereinbarung

Rahmenvereinbarung nach § 78a Absatz 2 SGB XI

zwischen

dem Spitzenverband Bund der Pflegekassen,
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin

im Einvernehmen mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der
überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe

und

Bundesverband der Arzneimittelhersteller e. V. (BAH),
Urbierstraße 71 - 73, 53173 Bonn,

Bundesverband Internetmedizin (BIM) e. V.,
Große Elbstraße 135, 22767 Hamburg,

Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie e. V. (BPI),
Friedrichstraße 148, 10117 Berlin,

Bundesverband digitale Wirtschaft e. V. (BVDW),
Schumannstraße 2, 10117 Berlin,

Bundesverband Medizintechnologie e. V. (BVMed),
Reinhardtstraße 29b, 10117 Berlin,



36

Preisregulierung

Rechtsfragen zur Preisregulierung

- Darf ein Hersteller für eine DiPA vom Pflegebedürftigen einen höheren Preis als den verhandelten Vergütungsbetrag verlangen?
 - § 78a Abs. 5 S. 7 SGB XI: Nein, Vergütungsbetrag entfaltet auch Bindungswirkung zugunsten des Pflegebedürftigen
- Gilt die Höchsterstattungsgrenze (50 EUR/Monat) pro Pflegebedürftigem und DiPA oder auch wenn Pflegebedürftiger mehrere DiPA nutzt?
 - Schiedsstelle: Gilt übergreifend für alle DiPA, die ein Pflegebedürftiger nutzt = bei mehreren genutzten DiPA gilt 50 EUR-Grenze gleichermaßen



37

Vertragliche Rahmenbedingungen der Zurverfügungstellung



38

§ 14 DiPA-Rahmenvereinbarung

- Besondere Hinweispflichten vor Vertragserklärung (Pop-up-Fenster)
 - z.B. auf 50 EUR-Erstattungsgrenze
- Besonderes Nutzer-Kündigungsrecht (ohne Kündigungsfrist, zum Monatsende)

„Mit der zur Nutzung der digitalen Pflegeanwendung anspruchsberechtigten Person wird die Möglichkeit der Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jeweils zum Monatsende vereinbart.“
- Sonderkündigungsrecht bei Streichung aus dem DiPA-Verzeichnis

„Darüber hinaus informiert der Hersteller die anspruchsberechtigte Person unverzüglich, sobald eine digitale Pflegeanwendung aus dem DiPA-Verzeichnis gestrichen wurde und daher der Erstattungsanspruch gegenüber der Pflegekasse entfällt. Für diesen Fall ist über ein außerordentliches Kündigungsrecht zu informieren.“



39

Weiterführende Hinweise/Vertiefung

The screenshot shows the DiPA website header with the logo of the Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM). The main content area is titled 'DiPA Digitale Pflegeanwendungen'. A sidebar on the left lists navigation items: 'Aktueller Stand', 'DiPA-Antragsportal', 'DiPA-Leitfaden', 'Digitale Pflegeanwendungen-Verordnung', and 'Kick-off Meetings durch das Innovationsbüro'. The main text area contains the following information:

Hier finden Sie alle relevante Informationen – von Hinweisen zu der Frage, was eine DiPA ist, welche Aufgaben das BfArM im Rahmen des Verfahrens zur Aufnahme in das Verzeichnis erstattungsfähiger DiPA hat und wie die Aufnahme einer DiPA in das Verzeichnis beantragt werden kann, über Informationen darüber, wie man DiPA erhält und sie anwendet, bis hin zu Verweisen auf relevante Dokumente und weitere Internetseiten.

Aktueller Stand

Mit Datum vom 02.12.2022 hat das BfArM den Leitfaden in der Version 1.0 veröffentlicht. In dieser aktuellen Version konnte das Feedback aus der Umfrage zur Anfang November veröffentlichten Version 0.9 des Leitfadens weitestgehend berücksichtigt werden.

Ab sofort steht zudem das elektronische Antragsportal zur Verfügung, über welches Anträge zur Aufnahme einer DiPA in das DiPA-Verzeichnis eingereicht werden können. Darüber hinaus bietet das BfArM umfangreiche



40

Q & A

Dr. iur. Julian Braun
Syndikusrechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht



41

Vielen Dank!

Dr. iur. Julian Braun
julian.braun@ada.com

Ada Health GmbH
Karl-Liebknecht-Str. 1
10178 Berlin
Germany

ada.com



42